

Mitteilung betreffend eine Verlängerung geltender Antidumpingmaßnahmen für Einfuhren von Dinatriumkarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(89/C 183/09)

Im August 1984 ⁽¹⁾ nahm die Kommission Verpflichtungen im Namen von Allied Chemicals Corporation (jetzt General Chemical Corporation) und Texasgulf Chemicals Company aus den Vereinigten Staaten von Amerika für das oben erwähnte Erzeugnis an.

Im November 1984 ⁽²⁾ hat der Rat auf Einfuhren des besagten Erzeugnisses von seiten anderer amerikanischer Ausführer einen endgültigen Antidumpingzoll erhoben.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates wurde im Februar 1989 ⁽³⁾ eine Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Verpflichtungen veröffentlicht.

Einem Antrag der amerikanischen Hersteller und/oder Ausführer zufolge wurde im März 1989 ⁽⁴⁾ eine Mitteilung über die Einleitung einer Überprüfung der obengenannten Verpflichtungen und des Zolls gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 veröffentlicht. Im Mai 1989 stellte der „Conseil Européen des Fédérations de l'Industrie Chimique“ (CEFIC) im Namen des betroffenen Wirtschaftszweiges einen Antrag zur Aufrechterhaltung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen.

Die Kommission teilt nunmehr mit, daß gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 die Maßnahmen nach Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft bleiben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 2. 8. 1984, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 29. 11. 1984, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 34 vom 10. 2. 1989, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 64 vom 14. 3. 1989, S. 6.

Mitteilung über die Absicht, eine Überprüfung von Antidumpingmaßnahmen durchzuführen

(89/C 183/10)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf Überprüfung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾.

Nach Prüfung der in diesem Antrag angeführten Fakten und Behauptungen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Auslaufens der betreffenden Maßnahmen ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß vorbehaltlich einer weiteren Prüfung genügend Beweismittel dafür vorliegen, daß das Auslaufen dieser Maßnahmen wiederum zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde. Zur Stützung dieser Behauptungen übermittelte der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Beweismittel über die Fortsetzung der Ausfuhren zu Dumpingpreisen und bedeutende Preisunterbietungen von 20 bis 25 %, verbunden mit einer aggressiven Vermarktungspolitik des ausländischen Ausführers und einer erheblichen Steigerung des Marktanteils bei Einfuhren aus den Exportländern seit 1984. Die zur Zeit in diesen Ländern anwachsende Produktionskapazität und Vorhaben zu ihrer weiteren Ausweitung könnten massive Ausfuhren der betroffenen Waren zur Folge haben. Angesichts beträchtlicher Ausfuhren zu Niedrigpreisen in die Gemeinschaft könnten Wettbewerb und Beschäftigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Gefahr geraten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Die Kommission teilt daher nach Konsultation mit, daß sie beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Preisverpflichtungen zu überprüfen. Die Maßnahmen bleiben bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft. Eine Mitteilung über die Einleitung einer Überprüfung wird in Kürze veröffentlicht.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme
Gartenglas	— Tschechoslowakei	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 224, 21. 8. 1984
	— Deutsche Demokratische Republik	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 224, 21. 8. 1984
	— Ungarn	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 224, 21. 8. 1984
	— Polen	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 224, 21. 8. 1984
	— Rumänien	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 224, 21. 8. 1984
	— Sowjetunion	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 224, 21. 8. 1984